

buße, wandel“¹⁾, die alle auch im Brünner Recht gebraucht werden; gleich für Leistungen an Verletzten und öffentliche Gewalt. Die Brüche hatte allmählich den Charakter einer Strafe angenommen, bewahrte aber 3. T. noch ihren alten Inhalt: den Preis, um den der verwirkte Friede wieder erlangt werden konnte. Bei den Beträgen hielt man vielfach an den alten Bestimmungen fest, sie wurden meist nach der Schwere der Tat berechnet.²⁾ Die Antwort ergeht hier nur allgemein über Brüche, die an Stadt und Richter fallen. Sie stand ehemals König und Markgrafen zu, wurde aber wegen besonderen Wohlverhaltens, wie die Brünner Antwort hier selbstgefällig hervorhebt, von diesem gnadenweise verliehen. Die Stadt nimmt nicht in allen, nur in einzelnen Fällen an der Brüche teil, dann je nachdem zwei Drittel oder ein Drittel, das andere fällt an den Richter. Die Verteilung richtet sich ganz nach den dortigen Privilegien und Gewohnheiten, nach dem, was bei Errichtung, Übertragung des Gerichts dem Richter überlassen wurde.³⁾ Aus dem Verweis auf die Brünner Bücher kann man freilich eine schnelle und klare Belehrung nicht erhalten, denn allein schon im Schb. sind die Brüche und ihre Verteilung an zahllosen Stellen erwähnt. Grundsätzliches zeigen cc. 217 ff.; c. 221 setzt die „gemachten wandel“ für Übertretungen städtischer Satzungen und in Zivilsachen auf ein Drittel für den Richter und zwei Drittel für die Stadt fest, die Brüche in Kriminalsachen, je nach dem was im einzelnen vorgeschrieben ist. Für diese gibt es in c. 272 einen großen Katalog, 3. T. mit nur einer Summe, aber auch mit Teilung der emenda, die Buße und Brüche umschließt, zwischen Stadt, Richter und Kläger. Bei Verwundung, die in Fall 16 zuletzt angeführt wird, ist die Stadt meist nicht beteiligt⁴⁾, wohl aber der Kläger; nach c. 272^{3. 4} ist sie mitbeteiligt. In dem Beispiel vom verletzten Schöffen und der Tat vor Schöffen wird hier

¹⁾ Hs, Strafrecht 1, 583, 608.

²⁾ Ebda. S. 611 ff., 614, 616 ff.

³⁾ Verpachtung des Gerichts im MA. durchaus üblich; Gerichtsgefälle = Einnahmequelle des Gerichtsherrn. S. a. A. Luschin v. Ebengreuth, Gesch. d. älter. Gerichtswesens 204. Vererblichkeit und Käuflichkeit eines Gerichts zeigt Brünn c. 424.

⁴⁾ cc. (8), (9), (11), (12), (35), (89), auch Schb. c. 217 ff.; dagegen Beteiligung cc. (13), (49) (51)/(62).